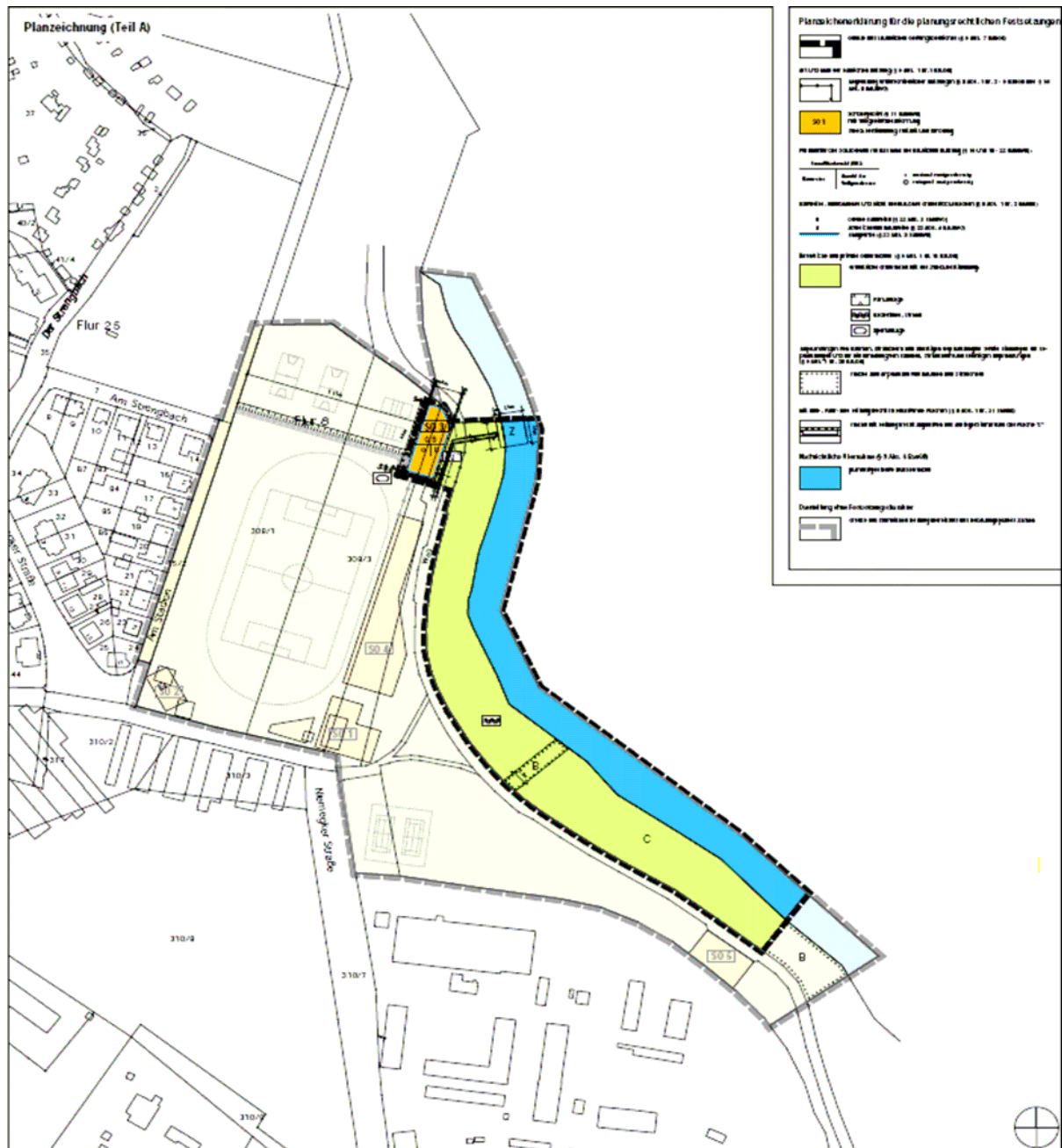


Anlage 3 Nr. 112-2012

Auszug aus dem B-Plan Nr. 22/95 „Sportpark Bitterfeld Süd/Bereich Stadion Strandbad“ – 1. Änderung - einschließlich Auszug aus den textlichen Festsetzungen



Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Die Lagerung von Booten ist nur innerhalb der Fläche "C" zulässig. Dabei sind jeweils mindestens 5 m breite Streifen entlang des Ufers (Mittelwasserlinie) und unmittelbar parallel zum Uferweg freizuhalten. Mindestens nach 60 m Bootsleger ist jeweils ein mindestens 10 m breiter Streifen von Booten freizuhalten.

Innerhalb der Fläche "C" sind maximal drei bauliche Einrichtungen mit einer Größe von jeweils maximal 15 qm zur Lagerung von Zubehöerteilen zulässig.